

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1904**

71 (1.11.1904)

# Zeitschrift

für das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Herausgegeben vom badischen Amts-Revidenten-Verein.

Nr. 71.

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 3,00 Mk.  
pro Jahr.

November 1904.

Anzeigen kosten die viergespaltene  
Zeile oder deren Raum 12 Pfg.  
Drucklegung beginnt jeweils am  
20. jeden Monats.

6. Jahrg.

**Inhalt:** 1. Gemeindezuschlag zur staatlichen Verkehrssteuer. — 2. Ueber die An- und Abmeldungen versicherungspflichtiger Personen. — 3. Die Staatsaufsicht über das Stiftungsrechnungswesen betr. — 4. Krankheitsheilung. — 5. Wie hat der Gemeinerechner Umlagenabgänge rechnungsmäßig zu behandeln? — 6. Die preussischen Sparkassen im Jahre 1902. — 7. Sonstiges. — 8. Briefkasten. — 9. Anzeigen.

## Gemeindezuschlag zur staatlichen Verkehrssteuer.

Die Steuerdirektion hat nunmehr eine Vollzugsverordnung dem Gesetz über die Erhebung eines Gemeindezuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer erlassen. Der Zuschlag wird von den Grundbuchämtern mit der staatlichen Verkehrssteuer festgesetzt, von den Steuerstellen erhoben und jeweils nach Ablauf eines Halbenjahres an die bezugberechtigten Gemeinden abgeliefert. Die dreiprozentige Gebühr für Festsetzung und Erhebung des Zuschlages erfolgt nur von den Barablieferungen, also von den Erhebungen nach Abzug der Rückvergütungen. Das Gesetz über die staatliche Verkehrssteuer vom Jahr 1899 legt die Steuerpflicht dem Erwerber von Liegenschaften auf. Nur bei Tauschverträgen wird die Steuer von dem wertvolleren Objekte festgesetzt und hälftig von den beiden vertragsschließenden Teilen getragen. Dabei hat man dem Tausch die weitestgehende Erklärung gegeben, indem in steuerlicher Beziehung als Tausch jedes Erwerbungsgeschäft gilt, in welchem sich die vertragsschließenden Teile wechselseitig in Baden gelegene Grundstücke zusagen; dabei bleibt es gleich, ob sie den Vertrag als Tausch oder in anderer Weise bezeichnen, ob sie die Grundstücke veranschlagen und ob die Tauschgrundstücke gleichwertig sind oder nicht. Erforderlich ist nur, daß die wechselseitigen Grundstücksübertragungen auf einem und demselben Rechtsgeschäft beruhen. Da nun für die Erhebung des Gemeindezuschlags die staatlichen Bestimmungen ohne weiteres Anwendung finden, so wird auch beim Tausch nur die Hälfte des Zuschlags vom höher bewerteten Grundstück auf jeden der beiden Vertragsschließenden angelegt. Liegt nun aber das von einem Vertragsteil erworbene Grundstück im Bezirk einer Zuschlag erhebenden Gemeinde, das hingegebene Grundstück dagegen im Bezirk einer Gemeinde, die keinen Zuschlag erhebt, so hat der Erwerber des Grundstücks auf letzterer Gemarkung nur die Hälfte der Staatssteuer aus dem Wert des von ihm abgegebenen Grundstücks, der andere Erwerber dagegen, die gleiche Staatssteuer und Zuschlag aus der Hälfte des Wertes dieses Grundstücks und sofern das Grundstück auf der Zuschlag

erhebenden Gemarkung einen größeren Wert als das andere Grundstück hat, noch den vollen Betrag der Steuer und des Zuschlags aus dem Mehrwert zu zahlen. Wenn beispielsweise A sein in Karlsruhe gelegenes Haus im Wert von 100 000 Mark gegen ein in Beiertheim gelegenes Grundstück des B im Werte von 60 000 Mark vertauscht, so hat das Grundbuchamt auf A die Verkehrssteuer aus 60 000 : 2 Mark und auf B Verkehrssteuer und Zuschlag aus 40 000 Mark und 60 000 : 2 Mark festzusetzen. Baden erhebt übrigens jetzt die höchste Verkehrssteuer unter den Bundesstaaten. Mit dem Zuschlag für Gemeinden ( $\frac{1}{2}$  Prozent) beträgt sie 3 Prozent des Verkehrswertes. In Preußen wird von Kauf- und Tauschverträgen und dergl. eine Stempelabgabe von 1 Prozent des Kaufpreises und, wenn es sich um außerhalb des Landes befindliche Sachen handelt, eine solche von  $1\frac{1}{2}$  Prozent erhoben. In Württemberg beträgt die Umsatzsteuer 1,2 Prozent, wozu für die Gemeinden noch ein Zuschlag von 0,8 Prozent erhoben werden kann. In Bayern ist den Gemeinden die Einführung von Immobiliarbesitzwechselabgaben gestattet. In Hamburg beträgt die Immobiliarabgabe 2 Prozent, in Bremen  $1\frac{1}{2}$  Prozent. Frankreich dagegen erhebt ziemlich hohe Abgaben und zwar außer dem Dimensionenstempel für die Urkunde eine Erbschaftsgebühren von  $5\frac{1}{2}$  Prozent bei Tauschverträgen von  $2\frac{1}{2}$  Prozent vom Wert der kleineren Realität neben  $5\frac{1}{2}$  Prozent von der Draufgabe.

## Ueber die An- und Abmeldungen versicherungspflichtiger Personen.

Bei den An- und Abmeldungen versicherungspflichtiger Personen werden vonseiten der meldepflichtigen Arbeitgeber verschiedentlich Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften gemacht, die für die betreffenden Arbeitgeber sehr nachteilige Folgen haben können und auf welche im Nachstehenden aufmerksam gemacht werden soll:

Nach § 49 des R.-B.-G. sind die Arbeitgeber verpflichtet, jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden. Ein Ver-

stoß gegen diese Bestimmung kann für den beteiligten Arbeitgeber schlimme Folgen haben, denn nach § 50 des R.-B.-G. haben Arbeitgeber, welche den Anforderungen des § 49 nicht genügen, einerlei ob vorsätzlich oder fahrlässiger Weise, alle Aufwendungen zu erstatten, welche eine Krankenkasse in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfall gemacht hat. Wie schwerwiegend diese gesetzliche Bestimmung sein kann, möge folgendes Beispiel erläutern. Ein Arbeitgeber stellt am 15. August einen Arbeiter ein, hat also bis einschließlich 18. August 1904 Zeit zur Anmeldung. Diesen Termin läßt er verstreichen und am 21. August erkrankt der Arbeiter plötzlich. Am 22. August meldet der Arbeitgeber den betr. Arbeiter nachträglich an, ist aber, da die Anmeldung zu spät erfolgt ist, für alle entstehenden Kosten haftbar. Würde nun dieser Arbeiter der 1. Klasse der Ortskrankenkasse A. angehören, so müßte der betreffende Arbeitgeber für jeden Krankentag 1,75 Mark Krankengeld und die sämtlichen Kosten für Arzt, Apotheke, Krankenhaus u. c. erlegen und das für die Dauer von 26 Wochen. Für diese Zeit würde das Krankengeld allein schon 318,50 Mark betragen, so daß also im ganzen für einen solchen Fall ca. 500 Mark zu ersetzen wären. Außerdem kann der betr. Arbeitgeber nach § 81 R.-B.-G. noch in eine Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark genommen werden und hat die Beiträge nachzuzahlen. Ein ebenfalls vorkommender Verstoß ist die Angabe eines falschen Eintrittsdatums wie es besonders bei den oben angegebenen Fällen, öfters beobachtet wird. Wie groß die Gefahr ist, welcher sich ein Arbeitgeber hierdurch aussetzt, geht schon daraus hervor, daß die Angabe eines unrichtigen Eintrittsdatums ein Vergehen gegen § 263 des Str.-G.-B. ist, das mit Gefängnis und Geldstrafe bis dreitausend Mark, sowie mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft wird. So mußte u. a. erst kürzlich ein Restaurateur in B. vom dortigen Schöffengericht zu 20 Mark und Tragung sämtlicher Kosten verurteilt werden, weil er eine Kellnerin unter Angabe eines falschen Eintrittstages drei Tage zu spät angemeldet hat und das wegen 22 Pfennig Beitrag. Außerdem kann in diesen Fällen der § 82 b Nr. B.-G. zutreffend sein. Eine weitere Verletzung ist die Nichtanmeldung eines höheren Arbeitsverdienstes, wie dies besonders bei solchen Arbeitern notwendig wird, die zeitweise höhere Löhne beziehen (Maurer, Maler u. c.). Die Anmeldung in eine höhere bzw. niedere Klasse hat innerhalb drei Tagen unter Angabe des Arbeitsverdienstes bei der zuständigen Klasse direkt zu erfolgen. Die Nichtanmeldung zieht ebenfalls Haftbarmachung gemäß § 50 R.-B.-G. nach sich. Gleichzeitig sei hier noch auf solche aufmerksam gemacht, die beim Arbeitgeber gelernt haben und nach Beendigung der Lehrzeit noch bei ihm in Arbeit bleiben. In diesen Fällen wird häufig die Anmeldung zur Krankenkasse und die durch Bezug von Lohn bedingte Anmeldung zur Invalidenversicherung veräußert, und ist der Arbeitgeber infolge dessen strafbar. Aus dem Gesagten dürfte hervorgehen, wie nachteilig für einen Arbeitgeber die meist aus Unachtsamkeit erfolgende Unterlassung der Meldungen zur Krankenkasse und Invalidenversicherung werden kann.

**Die Staatsaufsicht über das Stiftungsrechnungswesen betr.**

Nach erfolgter Abhör einiger Stiftungsrechnungen der Stadt B. verlangte das Amt N. gemäß § 151 der Stif.-R.-A. die Vorlage von Bescheinigungen über Eröffnung der Abhörbescheide an die Stiftungsbehörde und den Rechner.

Der Stadtrat legte hierauf dem Amt Beschei-

nungen über den Empfang der Abhörbescheide samt Rechnungsmaterial vor, welche von den Stellvertretern des Oberbürgermeisters und Rechners sowie vom Schriftführer unterzeichnet waren. Das Amt verlangte alsdann vom Stadtrat gemäß der Verfügung vom 2c. noch die Vorlage der Eröffnungsbescheinigung der Stiftungsbehörde und des Rechners. Die Erwiderung des Stadtrats hierauf lautete: „Mit der unterm 2c. N. gegebenen Empfangsbescheinigung sollte selbstverständlich auch die Bescheinigung der Eröffnung zum Ausdruck gebracht sein.“ Die amtliche Erwiderung lautete: „Dem dortigen Schreiben vom 2c. N. ist die Nr. des Sitzungsprotokolls, nach welcher die Eröffnung des Bescheids an die Stiftungsbehörden erfolgte, nicht beigelegt. Wir ersuchen um nachträgliche Angabe der bezüglichen Nummer.“

Erwiderung des Stadtrats: — Es ist uns nicht erfindlich, inwiefern eine dortseitige Eröffnung an die Stiftungsbehörde Gegenstand einer Nummer des Ratsprotokolls sein kann. Gemäß § 52 der Städteordnung hat die Eröffnung durch Bekanntgabe an den Oberbürgermeister zu erfolgen und ist die vom Oberbürgermeister unterzeichnete Ausfertigung der Bescheinigung der Nachweis über die erfolgte Eröffnung. Dem gestellten Verlangen fehlt es daher an einer gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Handhabe, abgesehen davon, daß eine Verpflichtung zu einem Protokolleintrag im vorliegenden Falle gar nicht besteht. Das Amt erstattete hierauf an Gr. Verwaltungshof — als Oberaufsichtsbehörde — folgenden Bericht: Nach § 151 der St.-R.-A. ist der Abhörbescheid der Stiftungsbehörde und dem Rechner gegen Bescheinigung zu eröffnen. Mit Rücksicht auf die Vorschrift in § 20 der St.-R.-A. wird diese Bescheinigung, soweit die Stiftungsbehörde in Frage kommt, entweder Datum und Nr. des Sitzungsprotokolls, nach welchem die Eröffnung des Bescheids erfolgte, tragen müssen oder sie wird von sämtlichen in der Sitzung anwesenden Mitgliedern der Stiftungsbehörde zu unterschreiben sein. Wie aus dem angeschlossenen Schreiben des Stadtrats N., die Abhör der N. N. Rechnungen betr., ersieht werden sollte, weigert sich der Stadtrat, Bescheinigungen in der verlangten Form auszustellen. Wir bitten um hochgef. Entschließung.

Der Gr. Verwaltungshof erließ hierauf unterm 26. September ds. Js. Nr. 62573, folgende Entschließung: „Die von dem Stadtrat in B. als Stiftungsbehörde sowie von dem Stiftungsrechner am 2c. ausgestellten Bescheinigungen über die Eröffnung der Abhörbescheide zu den Rechnungen der N. N. Fonds sind im Hinblick auf § 19 Abs. 2 St.-R.-A., § 52 Abs. 1 der Städteordnung nicht weiter zu beanstanden.“ Der Wortlaut von § 52 Abs. 1 der Städteordnung ist der gleiche wie § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

Die in § 151 Abs. 1 der Stiftungsrechtsanltg. vorgeschriebene Bescheinigung der Stiftungsbehörde und des Rechners über **Eröffnung** des Abhörbescheids ist hiernach als gegeben zu betrachten, wenn der Vorsitzende der Stiftungsbehörde und der Rechner (oder deren Stellvertreter) dem Bezirksamt den **Empfang** des Abhörbescheids anzeigen.

**Krankheitsheilung.**

(Fortsetzung.)

I.

**Krankenversicherung.**

Unter den für die Hebung der Volksgesundheit in Betracht kommenden Maßnahmen der Arbeiterversicherungsorgane nehmen den ersten Platz diejenigen ein,

die auf die Heilung vorhandener Krankheiten abzielen. Der Haupt- und Endzweck der Krankenversicherung besteht darin, vorübergehende Gesundheitsstörungen zu beseitigen. Deshalb übernehmen die Krankenkassen neben der bereits besprochenen pekuniären Fürsorge während der Krankheit die Kosten der ärztlichen Behandlung, von Arznei, Brillen, Bruchbändern und sonstigen Heilmitteln für die Dauer von mindestens 26 Wochen. Diese Leistungen sind den erkrankten Kassenmitgliedern gegenüber zwingender Art.

Die Notwendigkeit, selbst für die ärztliche Hilfe, Medizin und sonstige Heilmittel zu sorgen, führte die Krankenkassen dahin, sich mit den Aufgaben der Krankheitsheilung eingehend zu beschäftigen. Zuerst war man vielleicht allzu sehr bestrebt, allein in einer möglichst billigen Beschaffung der Heilmittel die Vorteile der Klasse zu erblicken. Nach und nach jedoch brach sich die Ueberzeugung Bahn, daß es im Interesse der Klasse wie der Kassenangehörigen liegt, für eine möglichst gute, wirksame und nachhaltige Hilfe zu sorgen. So gelangte man dazu, die Zahl der Kassenärzte zu vermehren und Spezialisten für die verschiedenen Fächer (Chirurgen, Hals-, Haut-, Nasen-, Ohren-, Augen- und Magenärzte, Nervenärzte, Frauenärzte, Zahnärzte usw.) den Versicherten zur Verfügung zu stellen.

Dem Einfluß der Ärzte wiederum ist es zuzuschreiben, daß die Krankenfürsorge, insbesondere bei den größeren Krankenkassen, von Jahr zu Jahr immer gründlicher und umfassender ausgestaltet worden ist. Jetzt kommen die mannigfachsten Methoden der modernen Heilkunde, bakteriologische und röntgenographische Untersuchungen, Hydrotherapie, Elektrotherapie, Massage und medico-mechanische Behandlung zur Anwendung. Die kostspieligsten Apparate, Krücken, Stützvorrichtungen, Beinshienen, Plattfußstiefel, Plomben, Gebiß- und künstliche Gliedmaßen werden geliefert. Ja auch Stärkungsmittel wie Milch, Wein, Tropon, Hämato-gen, Mineralwasser und Krankenbrot gewähren die Krankenkassen. In geeigneten Fällen werden den Kranken Krankenschwestern zur häuslichen Wartung und Pflege gestellt oder es wird ihnen der Aufenthalt in Badeorten, Luftkurorten, Sommerfrischen usw. ermöglicht.

Auch durch Uebernahme von Krankenhauspflanze kann Krankenfürsorge gewährt werden.

Von diesem Recht — eine gesetzliche Verpflichtung besteht nicht — können die Kassenvorstände, sei es mit, sei es ohne Zustimmung der Kranken, Gebrauch machen. Der Einkolung der Zustimmung der Kranken bedarf es insbesondere dann nicht, wenn der Betreffende unbeschäftigt ist, oder keine eigene Haushaltung hat und auch nicht Mitglied der Haushaltung seiner Familie ist. Ebenso gibt der Umstand, daß die Art der Krankheit besondere Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, oder die Krankheit eine ansteckende ist, oder der Kranke wiederholt bestehende Vorschriften verletzt hat, oder sein Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert, dem Krankenkassenvorstande das unbedingte Recht zur Ueberweisung in ein Krankenhaus.

Die fortgeschrittenen leistungsfähigeren Krankenkassen haben längst erkannt, daß bei gewissen Krankheiten der Heilungsprozeß sich in den Krankenhäusern unter weit günstigeren Bedingungen vollzieht, als in der beschränkten Häuslichkeit des Arbeiters. In den modernen Krankenhäusern kommt die ärztliche Behandlung mehr zur Geltung, die Hilfsmittel der Wissenschaft und Technik stehen dauernd zur Verfügung, der Kranke befindet sich in fortgesetzter Beobachtung, Wartung und Pflege. Viele Krankenkassen bevorzugen daher die Krankenhauspflanze in allen Fällen, in denen der Arzt oder Krankenkontrollleur diese für angezeigt

erachtet. Feste Verträge mit Hospitälern, Kliniken, Sanatorien und anderen Heilanstalten ermöglichen es, daß den verschiedensten Bedürfnissen der Kranken schnell Rechnung getragen wird.

Eine Ergänzung der Krankenpflege bildet die Genesendensfürsorge. Sie vollzieht sich in erster Linie in Rekonvaleszenten- und Genesungshäusern. Indessen gehören zur Genesendensfürsorge nach Ablauf der eigentlichen Krankheit auch andere Maßnahmen, wie Landaufenthalt, Gewährung von Stärkungsmitteln, Bädern. Um in dieser Richtung einzugreifen, haben sich im Anschluß an die Einrichtungen der Arbeiterversicherung in manchen Gegenden Vereine der Genesenden angenommen. So bringen in der Rheinprovinz der Bergische Verein für Gemeinwohl mit seinen gut organisierten Ortsgruppen, sowie der Köllner-Verein zur Verpflegung Genesender zahlreiche Krankenkassenmitglieder nach schweren Krankheiten in kleinen Landspitälern, Klöstern usw. zu mäßigen Sätzen unter. Erwähnt sei ferner die von der Ortskrankenkasse für Leipzig gegründete Vereinigung für kranke Arbeiter, die dazu bestimmt ist, in freier Liebestätigkeit die Lücken des Krankenversicherungsgesetzes auszufüllen und überall da einzutreten, wo die Klasse nicht ausreichend zu helfen vermag.

Der Zweck der Genesendensfürsorge (im Sinne des § 21 Ziffer 3 a des Krankenversicherungsgesetzes) ist die Nachbehandlung von Personen, die eine schwere Krankheit durchgemacht haben. Der durch eine solche Krankheit geschwächte Körper soll nicht gleich wieder den Gefahren der Arbeit und des Berufes ausgesetzt, seine Widerstandsfähigkeit vielmehr durch eine geeignete Nachbehandlung für die Zukunft gestärkt werden. Wie nötig und nützlich dies ist, lehrt die Erfahrung.

Die Erholungs- und Genesungshäuser stehen, soweit sie für Krankenkassenmitglieder in Betracht kommen, im Eigentum von Gemeinden, Vereinen und auch von Krankenkassen. Letzteres trifft insbesondere für das Königreich Sachsen zu. Es besitzen die Ortskrankenkassen für Leipzig und Umgegend, Genesungshäuser für Männer und Frauen in Augustabad, Forst und Gleysberg, Ortskrankenkasse Dresden in Ritzschewitz-Altweitzschhöhe, die Ortskrankenkasse Chemnitz und Grünhain, die Ortskrankenkasse Plauen i. B. und Müllhausen i. B., der Verband der Südläufiger Krankenkassen ein Genesungsheim in Zonsdorf. Ferner der Verein für Genesendensfürsorge in Mannheim in Mohrbach (bei Heidelberg) und Tretenhof (bei Lahr).

Die Gesamtaufwendungen der Krankenversicherung in den Jahren 1885 bis 1901 belaufen sich:

für Krankenhauspflanze und Genesendensfürsorge auf	220 632 094 M.
für ärztliche Behandlung auf	381 782 495 M.
für Arznei und Heilmittel auf	307 189 077 M.
Zusammen	909 603 666 M.

#### Wie hat der Gemeindecassier Umlagenabgänge rechnerisch zu behandeln?

I. Wohl mancher Gemeindecassier dürfte nach Empfang des Umlageabgangsverzeichnis sich schon den Kopf darüber zerbrochen haben, wie er die einzelnen Abgangsposten in den Listen, sowie im Kassenbuch und in der Rechnung durchzuführen soll, um einerseits bei diesen rechnerischen Manipulationen nicht zu kurz zu kommen, andererseits aber auch den lästigen, auf diesem Gebiete so oft sich wiederholenden Beanstandungen seitens der Revisionsbehörde vorzubeugen.

In der Annahme, daß eine eingehende Schilderung des einzuhaltenden Verfahrens zu der wünschenswerten Einheitslichkeit wesentlich beitragen wird, lasse ich nachstehend einige Mustereinträge folgen:

Ordnungs-Zahl	Namen und Stand der Umlagepflichtigen	Betrag im Ganzen		Vollzug der Rückvergütung						Anerkenntnis und Empfangsbefcheinigung			Ordnungs-Zahl der Register			
				durch Abrechnung an der Schuldigkeit vom		unbestellbar sind	Bare Rückvergütung	Ort Gerichtsstetten			Unterschrift					
				vor- rigen Jahre	laufenden Jahre			Tag	Monat	Jahr						
		M	S	M	S	M	S	M	S							
1	Heinrich Löffler	14	70	—	—	—	—	—	—	14	70	15.	November	1899	Heinrich Löffler	50
2	Hermann Lauer	9	40	—	—	9	40	—	—	—	—	"	"	"	Hermann Lauer	74
3	Karl Kemfemer	15	90	—	—	7	30	—	—	8	60	"	"	"	S. Postschein Anl. 1	30
4	Hugo Verberich	27	30	5	40	7	80	—	—	14	10	"	"	"	Hugo Verberich	16 u. 70
5	Karl Brenning	14	20	—	—	12	10	—	—	2	10	"	"	"	S. Quittung Anlage 3	57
6	Theodor Hilpert	13	80	4	70	5	40	3	70	—	—	"	"	"	Abwesend an unbel. Orten	60 u. 105
		90	30	10	10	42	—	3	70	39	50					

Zu obigen Einträgen diene folgende Erläuterung und zwar zu

D.-Z. 1. H. Löffler hatte alle Schuldsigkeiten an die Gemeindefasse bereinigt, weshalb der ganz: Betrag mit 14 M. 70 Pfg. bar an denselben rückerseht wurde.

D.-Z. 2. H. Lauer war nach D.-Z. 74 des lageregisters noch mit 10 M. 90 Pfg. im Rückstande; hiervon werden 9 M. 40 Pfg. durch Wetttschlagung verrechnet, während 1 M. 50 Pfg. durch Lauer noch bar an die Gemeindefasse zu entrichten sind.

D.-Z. 3. K. Kemfemer hat zu erhalten 15 M. 90 Pfg. Nach D.-Z. 30 des Umlage-Registers war er noch schuldig 7 M. 30 Pfg. die durch Wetttschl. verrechnet werden, während 8 M. 60 Pfg. an K., dessen Aufenthalt bekannt ist, durch Posteingahlung rückerseht werden. Auf dem zur Abtrennung bestimmten Teile des Posteingahlungsscheines hat der Rechner folgenden Vermerk zu machen:

„Sie haben an Umlageabgängen zu erhalten 15 M. 90 Pfg. Davon wurden die noch schuldigen Umlagen mit 7 M. 30 Pfg. abgezogen, so daß Sie noch restliche 8 M. 60 Pfg. zu empfangen haben, die Ihnen abzüglich der Portoauslagen mit . . . Pfg. anmit zugehen.“

Der Postschein dient als Quittung und ist dem Abgangsverzeichnis beizufügen.

D.-Z. 4. H. Verberich hatte zu beanspruchen 27 M. 30 Pfg.

Derjelbe hatte aber noch zu zahlen  
a) nach D.-Z. 16 des Rückstandsverzeichnis 5 M. 40 Pfg.  
b) nach D.-Z. 70 des Uml.-Reg. 7 M. 80 Pfg.

es konnten also verrechnet werden 13 M. 20 Pfg. während restliche 14 M. 10 Pfg. an denselben bar ausbezahlt wurden.

D.-Z. 5. An dem Anspruch des K. Brenning mit 14 M. 20 Pfg. konnten die nach D.-Z. 57 des Umlage-Registers schuldigen Umlagen mit 12 M. 10 Pfg. abgerechnet werden. Die restlichen 2 M. 10 Pfg. wurden ihm — abzüglich der Portoauslagen — durch die Post übermittelt. (Vermerk auf dem Postschein ähnlich wie nach D.-Z. 3). B. fandte, obwohl der Postschein als Quittung genügt hätte, besondere Quittung,

die mit dem Postschein dem Abgangsverzeichnis beigeheftet wurde.

D.-Z. 6. Th. Hilpert, der an unbekanntem Orten abwesend, hatte zu beanspruchen 13 M. 80 Pfg. Verrechnet wurden

a) Rückstände nach D.-Z. 60 des Rückstands-Verzeichnisses 4 M. 70 Pfg.  
b) Umlagen nach D.-Z. 105 des Uml.-Reg. 5 M. 40 Pfg.  
Zusammen 10 M. 10 Pfg.

Die restlichen 3 M. 70 Pfg. wurden im Kassenbuch Seite . . . besonders vercinahmt, da sie nicht bestellt werden konnten.

Für diesen Betrag ist Einnahmsanweisung zu erlassen.

An Einträgen hat der Rechner zu vollziehen  
a) im Kassenbuch (Wortlaut des Eintrags):

An Umlageabgängen kommen in Ausgabe 95 M. 30 Pfg. wovon als unbestellbar wieder vercinahmt werden 3 M. 70 Pfg.

b) in den Registern und zwar:  
im Rückstandsregister 5 M. 40 Pfg. + 4 M. 70 Pfg. = 10 M. 10 Pfg.  
im Umlageregister 9 M. 40 Pfg. + 7 M. 30 Pfg. + 7 M. 80 Pfg. + 12 M. 10 Pfg. + 5 M. 40 Pfg. = 42 M. — Pfg.

Die Einschreibung der wetttschlagenen Beträge in die beiden Register erfolgt mittelst **voter Zinte**, um jederzeit ersehen zu können, welche Beträge verrechnet, also nicht bar bezahlt worden sind. (Die Rückstände mit 10 M. 10 Pfg. und die Umlagen mit 42 M. werden am Schlusse des Monats — weil in der Monatssumme unbegriffen — summarisch ins Kassenbuch eingetragen).

c) in Rechnung (Wortlaut des Eintrags):

„Nach anl. vom Steuerkommissär gefertigtem Verzeichnisse kommen an Umlageabgängen in Ausgabe 95 M. 30 Pfg.“ sodann innerhalb Linie: „Dieser Betrag gelangte zur Verrechnung

a) durch Wetttschlagung mit Rückständen 10 M. 10 Pfg.  
b) durch Wetttschl. mit lauf. Einnahm. 42 M. — Pfg.  
c) durch baren Rückersag 39 M. 50 Pfg.  
die weiteren 3 M. 70 Pfg. erscheinen § 11 Rechn.-Seite . . . in Einnahme, da dieser Betrag nicht bestellt werden konnte.

II. Den Herren Gemeindefassern möchte ich schließlich noch ganz besonders empfehlen

- a) die Ordnungszahl der in Betracht kommenden Rückstandsverzeichnisse und Umlagereregister jeweils genau anzugeben (Vergl. Spalte 16 obigen Schemas);
- b) die wettgeschlagenen Beträge — wie oben erwähnt — stets mit **roter Tinte** in die Register einzuschreiben und
- c) die sämtlichen nach dem Abgangsverzeichnis nötigen Buchungen — wenn möglich — in ein und demselben Monat zu vollziehen.

**Die preussischen Sparkassen im Jahre 1902.**

(:) Im nächsten Hefte des kgl. preussischen Statistischen Amtes wird eine eingehende Untersuchung über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der preussischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1902 enthalten sein. Hierüber sind wir in der Lage bereits folgende Angaben mitteilen zu können.

Die Anzahl der Sparkassen ist nahezu die gleiche geblieben; es gab nämlich am Schlusse des Rechnungsjahres 1902 insgesamt 1507 Sparkassen gegen 1508 im Vorjahre, während 1900 nur 1490 Sparkassen vorhanden waren.

An Sparkassenbüchern waren insgesamt 9 372 930 vorhanden gegen 9 034 937 im Vorjahre, die Zunahme ist also sehr beträchtlich, doch nicht ganz so stark wie im Vorjahre. Die Verteilung der Bücher über die einzelnen Provinzen ist die gleiche wie im Vorjahre; Rheinland hat mit 1 264 701 die größte Zahl, dann folgt Schlesien mit 1 219 144, dann Sachsen mit 1 190 364, Brandenburg mit 1 066 893; alle übrigen Provinzen bleiben unter 1 Million, am tiefsten Posen mit 210 139. Die oft segensreich wirkende Einrichtung der gesperrten Sparkassenbücher hat zwar eine noch immer recht geringe, aber zunehmende Ausdehnung, es gab deren 99 152 gegen 82 471 im Jahre 1901, 65 116 im Jahre 1900, 51 385 im Jahre 1899, 44 005 im Jahre 1898 und 39 887 im Jahre 1897.

Die Gesamthöhe der Einlagen betrug am Schlusse des Jahres 1902 M. 6 727 707 642,80 gegen M. 6 236 458 932,18 im Jahre 1901. Von den 9 372 930 Sparkassenbüchern entfielen auf Bücher 1902 1901 1900 1899 vom Hundert

bis zu 60 M. Einlage	28,00	27,97	28,07	28,22
von über 60 bis 150 M.	14,69	15,05	13,37	17,48
von über 150 bis 300 M.	13,22	13,46	13,77	13,81
von über 300 bis 600 M.	15,12	15,27	15,44	15,40
von über 600 bis 3000 M.	24,54	24,08	23,46	23,17
von über 3000 bis 10000 M.	3,95	3,72	3,50	3,49
von über 10000 M.	0,48	0,45	0,42	0,42

Es zeigt sich also auch 1902 die schon seit Jahren beobachtete Erscheinung eines leichten Rückgangs der Bücher mit kleineren Einlagen und einer Zunahme der Bücher mit größeren. Es wurde zur Erklärung dieser Erscheinung schon früher darauf hingewiesen, daß man hier jedenfalls eine Einwirkung der Darlehenskassenvereine und ähnlicher genossenschaftlicher Gründungen zu erkennen hat, die ebenfalls Spargelegenheit bieten, in der vorliegenden Statistik aber nicht erscheinen. Der Zunahme der Bücher mit höheren Einlagen entspricht auch die stets wachsende Höhe des auf ein Buch durchschnittlich entfallenden Betrages; dieser war nämlich 1902 bereits 717,78 M., dagegen 1901 erst 960,26 M. und 1900 erst 63 270 M. Zum Vergleiche sei erwähnt, daß im Jahre 1835 auf ein Buch nur 160 M., im Jahre 1870 503 M. und 1898 656 M. entfielen.

Bei den in Rechnung stehenden 1507 Kassen betragen die Einlagen:

beim Beginn des Jahres	6 227 257 057,10 M.
am Schlusse des Jahres	6 727 707 642,80 M.
mithin Zugang	500 450 585,70 M.

Der Zugang für 1902 ergibt sich aus

den gutgeschriebenen Zinsen mit	188 511 269,87 M.
neuen Einlagen	1 177 718 732,19 M.
zusammen	1 966 230 002,06 M.
davon ab die Rückzahlungen mit	1 465 779 416,36 M.
verbleiben wie oben	500 450 585,70 M.

d. i. eine Zunahme von 100 auf 108,04 gegen 108,52 im Jahre 1901, 104,59 im Jahre 1900, 105,51 im Jahre 1899, 106,41 im Jahre 1898 und 188,26 im Jahre 1897. Auf jeden Kopf der fortgeschriebenen Bevölkerung Preußens von 35 660 265 Ortsanwesenden kamen somit 188,66 M. an Spareinlagen gegen 177,76 M., 166,46 M., 166,95 M., 166,10 M., 152,18 M., in den fünf Vorjahren.

Die Reservefonds sind im Rechnungsjahre 1902 wieder beträchtlich gewachsen, jedoch langsamer als im Jahre 1901; sie stiegen nämlich von Mark 419 710 762,48 auf Mark 457 073 139,10, was einer Steigerung von 100 auf 108,90 M. entspricht, d. h. die Steigerung erfolgte fast genau in denselben Verhältnisse wie die Spareinlagen, die von 100 auf 108,04 stiegen. Im Jahre 1901 wuchsen die Reservefonds viel rascher, nämlich von 100 auf 115,11, die Spareinlagen jedoch nur von 100 auf 108,52. Die Reservefonds betragen 1902 6,79 v. H. der Einlagen gegen 6,73 v. H. im Jahre 1901. Höher, nämlich 7,35 v. H. war der Prozentsatz nur bei den städtischen Sparkassen, bei den übrigen niedriger. Bemerkenswert ist die fortgesetzte Ausdehnung der Anlage in städtischen und der Rückgang der Anlage in ländlichen Hypotheken. Auch die dem Personalkredit dienenden Anlageformen werden immer weniger angewandt, während die Anlage bei öffentlichen Instituten augenscheinlich in stetem Zunehmen begriffen ist. Erwähnt sei indessen, daß die Anlagepolitik der Sparkassen in den einzelnen Landesteilen eine außerordentlich verschiedene ist, so daß die oben im Staatsdurchschnitt wiedergegebenen Verhältnisse im einzelnen mitunter geradezu umgekehrt werden.

Wir geben nachstehende Zahlen bekannt, die Vergleiche zwischen den größten deutschen Bundesstaaten ermöglichen:

	Zahl d. öffentl. Sparkassen	Zahl der Sparkassenbücher	Gesamtsumme d. Spareinl. Millionen M.
Deutsches Reich	2715	15 432 211	9552
davon in			
Preußen	1508	9 034 937	6246
Bayern	344	823 895	341
Sachsen	290	2 424 317	998
Württemberg	62	513 289	262
Baden	154	456 809	462
Hessen	41	248 637	217

Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen Spareinlagen:

im deutschen Reich	183 M.
in <b>Baden</b>	<b>250 M.</b>
in Sachsen	235 M.
in Hessen	190 M.
in Preußen	170 M.
in Württemberg	119 M.
in Bayern	55 M.

Wie nicht anders zu erwarten, stehen wohlhabende Länder wie Baden und Sachsen in der relativen Höhe der Spareinlagen obenan.

**Sonstiges.**

**Mittlere Laufbahn im Reichspostdienst.**  
Nachdem längere Zeit die Annahme von Post- und Telegraphengehilfen (mittlere Laufbahn im

Reichspostdienst) bei den beiden badischen Oberpostdirektionen Karlsruhe und Konstanz geschlossen gewesen ist, wodurch der Zugang an badischen Beamtenanwärtern für den Postdienst völlig unterbunden war, sollen auf höhere Befehl in nächster Zeit gegen 120 Dienstanfänger neu eingestellt werden. Auskunft über die verlangte wissenschaftliche Vorbildung und die übrigen Annahmeforderungen erteilen die Vorsteher der Postämter und die beiden Direktionen selbst durch ihre Personalstellen. Grunderfordernis: Besuch einer höheren Schule bis Untersekunda bzw. bis zur 1. Klasse bei sechsstündigen Lehranstalten ausschließlich, körperliche Tauglichkeit, Lebensalter 17—20 Jahren, das 20. Lebensjahr darf nicht überschritten sein. Laufbahn: Post- oder Telegraphengehilfe (4 Jahre). Nach Bestehen der Assistentenprüfung Post- oder Telegraphenassistenten Oberpostassistenten und Postverwalter. Nach Bestehen des Sekretärexamens Post- oder Telegraphensekretär. Oberpost- oder Obertelegraphensekretär und Postmeister. In letzterem Fall steigt die Bezahlung bis 4200 Mark Gehalt und 132 Mark Wohnungsgeld.

#### Karlsbad (in Böhmen).

Das Karlsbad (Böhmen), welches wegen seiner außerordentlich großen Heilkraft seit Jahrhunderten aus allen Teilen Europas besucht und benützt wird, bietet auch — was noch wenig bekannt sein wird — auch für minder bemittelte Kranke aus den arbeitenden Klassen Unterkunft für geringes Entgelt.

Es besteht nämlich in Karlsbad ein sogenanntes Fremdenhospital, welches in der Zeit vom 1. Mai bis Ende September jeden Jahres bis zu 250 bedürftige Kranke aufnimmt und zwar 125 ganz unentgeltlich und 125 gegen Zahlung einer mäßigen Verpflegungsgebühr von einer Krone (ca. 85 Pfennige) pro Tag und Kopf. Die Dauer des Kurzgebrauches ist durchschnittlich für jeden Patienten auf 4 Wochen bemessen, richtet sich jedoch nach dem einzelnen Krankheitsfalle und wird vom ärztlichen Direktor bestimmt.

Die Stifftlinge erhalten in Zimmern des Fremdenhospitals zu zwei bis sechs Personen gemeinschaftliche Wohnung und genießen vollständige, der Erkrankung angemessene Verpflegung, freie ärztliche Behandlung durch den ärztlichen Direktor und einen im Hospitale wohnhaften Assistenzarzt, freie Bäder und Medikamente und sind von der Kur- und Musiktare befreit.

Die Aufnahme wird In- und Ausländern, ohne Rücksicht auf Konfession und Heimatzuständigkeit gewährt.

Ansuchen um Verleihung von freien und Zahlplätzen sind alljährlich, möglichst im Monat Februar mit dem Mittelsfähigkeitszeugnisse der Ortsbehörde und einem ärztlichen Atteste belegt, an den Stadtrat in Karlsbad zu richten.

Für das Karlsbad sind folgende Krankheiten indiziert und zwar:

1. Des Magens: Ueberhäuerung des Magens, Dyspepsie, chronischer Magenkatarrh, Magenkrämpfe, Magengeschwüre, Erschlaffung der Magenwand, ferner alle Reizzustände des Magens als Begleiterscheinungen der Erkrankungen anderer Organe.

2. Des Darmes: chronischer Katarrh, chronische Diarrhöe, habituelle Verstopfung, Geschwüre, Hämorrhoiden, Blähsucht, Störungen nach vorausgegangenen Infektionskrankheiten, wie Typhus, Ruhr und nach Vergiftungen mit pflanzlichen, metallischen und tierischen Giften.

3. Des Darmes: chronische Blutüberfüllung, Anschwellungen nach Infektionskrankheiten, wie sie

ganz besonders bei Bewohnern von Sumpfigebenden und Tropenländern auftreten.

4. Der Leber: Blutüberfüllungen, Fettleber, Anschwellungen, Gelbsucht, Erkrankung der Gallen, rege Gallensteinbildung.

5. Der Nieren- und Harnorgane: chronischer Katarrh, Harnsand und Harngries, Nieren und Blasenstein und ihre Folgezustände in der Niere und der Blase, Nierensteinkolik, Harnsäure, Diathese.

6. Der Prostata (Vorsteherdrüse): chronische Blutüberfüllung infolge von Kreislaufstörungen im Unterleib und Anschwellungen.

7. Der weiblichen Unterleibsorgane: Katarrhe, Anschoppungen und Ausflüssen mit ihren Begleiterscheinungen.

8. Die Stoffwechsellkrankheiten: Wie Gicht, Fettleibigkeit und Zuckerharnruhr.

Mit der Aufstellung dieser acht Indikationsgruppen sind nur diejenigen Krankheitsbilder gegeben, für die „Karlsbad“ erfahrungsgemäß von Alters her in Gebrauch gezogen wird, und absolut feststehende Erfolge aufzuweisen hat.

Von Jahr zu Jahr kommen aber auch Kranke mit anderweitigen Affektionen nach Karlsbad, die einer Heilung dort zugeführt werden. Schließlich wird hierher noch bemerkt, daß vonseiten der Landesversicherungsanstalt Baden seit 1902 jedes Jahr Kranke ins Fremdenhospital Karlsbad eingewiesen und mit gutem Erfolg dort entlassen wurden.

#### Die Einführung loser Konten für die Aktivkapitalien der Spar- und Waisenkasse u. betr.

Der Spar- und Waisenkasse u. wird in Anwendung des § 99 Abs. 2 Sp.-R.-A. versuchsweise gestattet, über die Kapitalanlagen auf Hypotheken, Kaufschillinge und Schuldscheine (§ 14 Ziff. 1, 4 und 6 des Sparkassengesetzes) an Stelle der durch § 40 Abs. 1 Sp.-R.-A. vorgeschriebenen gebundenen Kontobücher lose Konten zu führen. Diese müssen den in § 40 Abs. 2 Sp.-R.-A. bezeichneten Inhalt haben und in der Reihenfolge ihrer Anlegung von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats verzeichnet werden; jedes Blatt ist mit dem Namenszug des Vorsitzenden zu versehen.

Bezüglich der Aufbewahrung der Kontobogen für heimbezahlte Kapitalien findet § 38 Sp.-R.-A. sinngemäß Anwendung.

(M. d. J. vom 22. Februar 1904).

#### Unfallversicherung: Unfall beim Brotschneiden ausläßlich des Zurichtens eines Imbisses für die Arbeiter.

Der Kläger, welcher in erster Reihe Landwirt ist, daneben aber eine Brauerei betreibt, deren wirtschaftliche Abhängigkeit von dem landwirtschaftlichen Betriebe anerkannt ist, stellte am 8. Dezember 25 Personen als seine Arbeiter ein, welche Eis für die Brauerei brechen und einbringen sollten. Der Kläger, welcher diesen Arbeitern auch das Vesperbrot zu verabreichen hatte, zog sich beim Zurichten dieses Imbisses, nämlich beim Brotschneiden, mit dem Messer eine schwere Verletzung zu, und es fragt sich nun, ob der Unfall, wie Kläger behauptet, und mit ihm das Schiedsgericht angenommen, dem Betrieb der Landwirtschaft bzw. der Brauerei zuzurechnen ist, oder aber, wie die Berufsgenossenschaft meint, ob die Tätigkeit, bei welcher Kläger sich verletzt hat, eine — soweit es sich um Betriebsunternehmer handelt — nicht versicherte hauswirtschaftliche war. Das L.-Verf.-A. hat die Ausführungen der Berufsgenossenschaft nicht für zutreffend erachtet und deren Rekurs als unbegründet zurückgewiesen. Die Gründe zu diesem Urteil führen aus: Der kritische Vorgang hat mit Führung der

Hauswirtschaft des Klägers, insbesondere mit Befriedigung allgemein menschlicher Bedürfnisse des Klägers und seiner Hausgenossen überall nichts gemein. Es steht auch nicht zu untersuchen, ob der Unfall, wenn derselbe einen der verköstigten Arbeiter betroffen hätte, mit dem Geschäftsbetrieb in ursächlichen Zusammenhang zu bringen wäre. Die entscheidende Frage muß dahin gestellt werden: hat Kläger, indem er nicht für sich, nicht für seine Angehörigen, nicht für sein Gesinde, nicht also für Personen, die zusammen seinen Hausstand bilden und bezüglich welcher die auf Befriedigung der allgemeinen menschlichen Bedürfnisse gerichtete Tätigkeit seine Hauswirtschaft darstellt, indem er vielmehr einer großen Anzahl von Personen, die er nur an einem bestimmten Tage für ein bestimmtes Geschäft als Arbeiter gedungen hatte, in Erfüllung einer Bestimmung des abgeschlossenen Arbeitsvertrages das Vesperbrot zurichtete, ein Geschäft vorgenommen, das mit seiner Hauswirtschaft in ursächlichem Zusammenhang stand. Diese Frage aber muß unbedenklich verneint werden. Der vorliegend gegebene Tatbestand zeigt vielmehr den klagenden Betriebsunternehmer, der seinen zahlreichen Arbeitern das Brot reicht und ausschließlich mit dieser für ihn lediglich aus seinem gewöhnlichen Unternehmen sich ergebenden Tätigkeit befaßt ist, recht eigentlich mitten in seinem Geschäftsbetrieb.

(L.-Verf.-N., 27. November 1903.)

#### Zum Scherl'schen Sparsystem.

Im Rheinisch-Westfälischen Sparkassenverband berichtete der Rentant Grave-Verde über das Scherl'sche Sparsystem in beäufwortendem Sinne. An der Erörterung nahmen der Beigeordnete Dr. Dyperrmann-Arejew, der Beigeordnete Lewald-Duisburg, der Abg. Dr. Baumer-Düsseldorf, der Landrat Dr. Kaufmann-Malmedy, der Rentant Illigenz, der Beigeordnete Mangold-Düsseldorf, Stadtrat Rath-Dortmund und der Bürgermeister Gillen-Neuß teil. Die Mehrheit (115 gegen 52 Stimmen) erlangte aber folgenden Antrag des Dr. Dyperrmann: „Das Scherl'sche System ist in der vorliegenden Form unannehmbar. Der Vorstand wird ersucht Vorschläge zur Förderung des Sparsystems zu machen.“

#### Anfrage.

Die Gemeinde K. hat mit dem Brunnenmeister einen von der Gr. Kulturinspektion entworfenen Vertrag abgeschlossen und in demselben dem ersteren das Recht auf Bezug der geordneten Anzeigengebühren eingeräumt. Auf Beanstandung bei der Abhör. berichtete der Gemeinderat:

Um das Interesse des Brunnenmeisters an der Ordnung und Reinlichkeit der Brunnen rege zu erhalten, wolle der Gebührenbezug nicht weiter beanstandet werden.

Hierauf ließ man die Sache auf sich beruhen.

#### Antwort.

Nach der Verordnung vom 17. November 1874, den Bezug der Anzeigengebühren von polizeilichen Geldstrafen betr., können nur den Ortspolizeidienern und Feldhütern Anzeigengebühren aus der Gemeindefasse gewährt werden. Dagegen wäre es wohl zulässig, wenn der Gemeinderat dem Brunnenmeister alljährlich eine Remuneration bewilligen würde, bei deren Bemessung er die Zahl der durch ihn erfolgten Anzeigen in Berücksichtigung ziehen könnte. Mfr.

#### Briefkasten.

##### Anfrage.

An Ortskrankenassenrechner H. in R. Auf Ihre Anfrage, lautend:

„In welcher Weise werden die Invalidenversicherungsbeträge für eine invalidenversicherungspflichtige Person berechnet, welche — weil nicht **kranken**versicherungspflichtig — der Ortskrankenasse nur als freiwilliges Mitglied angehört? Muß in einem solchen Falle der ortsübliche Tagelohn (§ 34 Abs. 2 Ziff. 5 Inv.-Ges.) zu Grunde gelegt werden, oder der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Krankenassenlohnklasse, in welche die betr. Person nach der Höhe ihres Gehaltes eingereiht wurde (§ 34 Abs. 2 Ziff. 1 Inv.-Ges.)?“

wird Ihnen folgende

##### Antwort:

Der § 34 Abs. 2 Ziff. 1 Inv.-Ges. spricht nur von Mitgliedern der Orts- oder Betriebskrankenassen u.; er unterscheidet nicht zwischen freiwilligen Mitgliedern und solchen, die kraft Gesetzes der Krankenasse angehören müssen.

Es ist daher der Beitragsberechnung für die Invalidenversicherung der **durchschnittliche Tagelohn** der maßgebenden Lohnklasse dortiger Ortskrankenasse zu Grunde zu legen und nicht der ortsübliche Tagelohn.

Da die betr. Person nach der Höhe ihres Gehaltes in die II. Lohnklasse der dortigen Ortskrankenasse eingereiht ist, für welche der durchschnittliche Tagelohn 1.80 Mark beträgt, so müssen mindestens Marken der II. Lohnklasse — wöchentlich 20 Pfennig — zur Verwendung kommen, da der 300fache Betrag von 1.80 Mark sich auf 540 Mark berechnet, also nach § 34 Abs. 1 Inv.-Ges. in die II. Lohnklasse fällt.

Selbstredend kann die in Rede stehende Person nach § 34 Abs. 4 Inv.-Ges. die Versicherung in einer höhern als der maßgebenden Lohnklasse verlangen; es ist daher die Ablegung von Marken der III. Lohnklasse — wöch. 24 Pf. — nicht zu beanstanden. In der letztern Lohnklasse müßte der betr. Versicherte kraft Gesetzes versichert werden, wenn er nicht freiwilliges Mitglied der Ortskrankenasse wäre, da dann der ortsübliche Tagelohn in Frage käme, welcher in dortiger Gemeinde 2 Mark beträgt, der 300fache Betrag also  $300 \times 2 \text{ Mark} = 600 \text{ Mark}$ .

#### An Herrn Kassier E. in W.

Das Formular der Darlehenszusage Ihrer Kasse enthält folgendes Geding:

„Auf eine Eigentümerhypothek verzichtet der Schuldner bis nach gänzlicher Heimzahlung des Kapitals.“

Dieser Satz ist sowohl seiner Fassung, als seinem Inhalt nach nicht verständlich.

Wenn der Schuldner das Kapital an die Kasse heimzahlt, so geht die Hypothek kraft Gesetzes in eine Eigentümerhypothek über. § 1163 B.-G.-B. Seite 340 ff dieser Zeitschrift. Zahlt der Schuldner nur einen Teil des Kapitals, so erwirbt er für diesen heimzahlten Teil eine Eigentümerhypothek. Seite 341 Ziff. 3 dieser Zeitschrift. Allein das Gesetz besagt ausdrücklich, daß, wenn die Hypothek nur zum Teil Eigentümerhypothek wird, der Resthypothek des Gläubigers der Vorrang vor der Eigentümerhypothek zukommt. § 1176 B.-G.-B. § 472 Absatz 3 Grundbuchdienstweisung. Es ist deshalb auch heutzutage die unter der Herrschaft des früheren preussischen Hypothekenrechts getroffene Vereinbarung überflüssig, daß im Falle von Teilzahlungen

der Resthypothek des Gläubigers der Vorrang vor der auf den Eigentümer übergehenden Teilhypothek zu stehen soll. Eine solche Vereinbarung wäre, weil Ueberflüssiges nicht in's Grundbuch gehört, nicht einmal eintragungsfähig. (Bauamt Anmerkung 3 zu § 1176 B. G. B.)

Wenn also z. B. für die Sparkasse eine Hypothek von 10 000 Mk. eingetragen ist und 4000 Mk. heimbezahlt werden, so wird kraft Gesetzes die Hypothek für die 4000 Mk. zur Eigentümerhypothek; aber der Eigentümer steht kraft Gesetzes (d. h. ohne daß eine diesbezügliche Vereinbarung nötig fällt) der Sparkasse für die ihr bleibende Hypothek von 6000 Mk. nach. Die Sparkasse erleidet also durch die kraft Gesetzes entstehende Eigentümerhypothek gar keinen Nachteil; wohl aber kann es im Interesse des Schuldners liegen, seine Eigentümerhypothek zu verwerten. Warum nun der Schuldner hieran gehindert werden soll, ist nicht ersichtlich. Dem Schuldner muß geraten werden, ein solches Geding nicht zu unterschreiben. Für die Sparkasse ist es zwecklos, und für den Schuldner ist es nachteilig. Wahrscheinlich stammt dieses eigentümliche Geding aus einem alten preussischen Formular; unter der Herrschaft des früheren preussischen Rechts mag es einen Wert für den Gläubiger gehabt haben.

### Zu verkaufen:

Garantiert reines Bienenhonig aus meinen Wanderwagen in Büchsen von 5 Pfund ab das Pfund zu 90 Pfennig.

Bollverwalter Kall, Waghäusel

### Tilgungspläne

werden durch einen Sachverständigen genau und in kürzester Frist gefertigt.

Adresse durch die Geschäftsstelle dieser Zeitschrift.

### Rechnungsverständiger Beamter

übernimmt die Stellung von Rechnungen jeder Art und alle in das Rechnungswesen einschlagenden Arbeiten unter Zusage lauberer und pünktlicher Arbeit. Etwaige Offerten unter J. N. an die Schriftleitung baldigst erbeten.

Die wertvollsten Nähmaschinen  
 von M. J. J. & Co.  
 45 Mk. 50 Pf.  
 Berlin N. 24,  
 Lindenstr. 126, Lieferant  
 von Preuss. Staats- und  
 Reichswehr-Uniformen,  
 Militär- und  
 Kriegervereine,  
 seitens d. neuesten  
 deutsche hoch-  
 armige Singer-  
 Nähmaschine  
 Krone L. alle Arten  
 Schneider 40, 45,  
 48, 50 M. - 4teilig,  
 Probezeit 5 Jahre  
 Garant. Fahräder  
 80 Mk., Wasch-  
 Rollmangel, neueste Petroleum-  
 Heizöfen zu billigen Preisen.  
 Katalog-Anerkennung grat. u. frk.  
 Maschinen überall z. besichtigen.

## Den titl. Gemeindebehörden empfehlen wir unser größtes Lager in **Impressen** für den täglichen Bedarf.

Sämtliche Formulare sind auf Normalpapier gedruckt, rasche aufmerksame und sorgfältige Bedienung, billige Preise.

Besonders empfehlen wir auch

**Titel mit Vorbericht**  
**Gemeinde-Voranschlag**  
**Rechnungs-Abschluß**  
**Darstellung**

sind in ganz neuer Auflage erschienen.

Diese 4 Impressen sind den neuesten Vorschriften entsprechend, wenn mit unserer Firma versehen. Unberechtigter Nachdruck wird gerichtlich verfolgt.

**Rechnungsimpressen** Einnahmen  
 " Ausgaben  
 " ohne Bezeichnung.

**Kapital- und Zins-Impressen.**  
**Rechnungsimpressen** mit Vordruck und zwar  
 §§ 1, 7, 7c, 8, 8b, 10, 18, 22c, 23, 28c, 36b,  
 12/40 und 40.

Den Herren **Rechnungsstellern** bieten wir bei Abnahme größerer Posten ganz besondere Vorteile.

**Bonndorfer Buchdruckerei**  
 Spachholz & Ehrath  
 Bonndorf, bad. Schwarzwald.

## Die wertvollste Weihnachtsgabe

ist eine Polize der

## Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit vormals Allgemeine Versorgungs-Anstalt.

Versicherte Summe: 516 Millionen Mark. Gesamtvermögen: 180 Millionen Mark.

Durch Vertrag mit den Großh. Badischen Ministerien genießen die Badischen Beamten besondere Begünstigungen.

### Zur gefälligen Beachtung!

Um Vorkauslagen und Unständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Gestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

**Geschäftsstelle: Amtsrevident Arnbruster in Bonndorf**

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die  
**Schriftleitung: Amtsrevisor Bundschuh, Konstanz (Schützenstraße 20)**  
 wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.